



Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR)

vom 23. November 2009 (Stand am 1. September 2016)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Stimm- und Wahlpropagandamaterial.....	1
§ 3	Voraussetzungen	1
§ 4	Versand.....	2
§ 5	Aufhebung bisherigen Rechts	2
§ 6	Inkrafttreten.....	2
Änderungen.....	3

Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR)

vom 23. November 2009 (Stand am 1. September 2016)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 46 i.V.m. § 115 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen in Pratteln sowie auf Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees.

² Wenn keine Ortssektion einer Partei besteht, findet dieses Reglement bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen auch Anwendung auf regionale oder kantonale Sektionen von Parteien.²

§ 2 Stimm- und Wahlpropagandamaterial

¹ Gruppierungen gemäss § 1 haben Anspruch auf unentgeltliche Unterstützung für ihre Stimm- und Wahlpropaganda.

² Die Unterstützung der Gemeinde besteht im Verpacken, Adressieren und Versand des Stimm- und Wahlpropagandamaterials an alle Haushaltungen mit stimmberechtigten Personen.

§ 3 Voraussetzungen

¹ Mindestens drei der Gruppierungen gemäss § 1 stellen spätestens sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung bei der Gemeinde ein Gesuch um Unterstützung. Gesuche von Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees müssen von mindestens 30 in Pratteln stimmberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern unterzeichnet sein. Die Gemeinde informiert alle interessierten Gruppierungen, ob der Stimm- und Wahlpropagandamaterialversand zustande gekommen ist.

² Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial ist spätestens fünf Wochen vor der Wahl oder Abstimmung abzuliefern. Verspätet abgeliefertes Material wird zurückgewiesen.

³ Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial darf nicht rechtswidrig sein, hat sich ausschliesslich auf Themen des bevorstehenden Urnengangs zu beziehen und einen Rückschluss auf den Verfasser zu ermöglichen. Mitgliederwerbung ist unzulässig. Pro Urnengang und Gruppierung ist ein Prospekt zulässig.

^{3 bis 4} Zulässig sind^{3 4}:

¹ SGS 180

² Fassung gemäss Reglement vom 27. Juni 2016, in Kraft seit 1. September 2016.

³ Fassung gemäss Reglement vom 18. April 2011, in Kraft seit 1. März 2011.

⁴ Fassung gemäss Reglement vom 27. Juni 2016, in Kraft seit 1. September 2016.

- bei Abstimmungen pro Gruppierung gemäss § 1 ein Prospekt.
- bei Majorzwahlen pro Gruppierung gemäss § 1 ein Prospekt.
- bei Proporzahlen pro Gruppierung gemäss § 1 je Liste ein Prospekt. Insgesamt ist pro Liste nur ein Prospekt erlaubt.

⁴ Das Gemeindepräsidium überprüft das Propagandamaterial in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst auf die Einhaltung dieser Bestimmungen. Dagegen verstossendes Material wird zurückgewiesen.

⁵ Die Gemeinde informiert über den Ablieferungsort und das zulässige Format.

§ 4 Versand

Der Versand erfolgt in neutralen Couverts und spätestens eine Woche nach dem offiziellen Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien, Sektionen und Ortsgruppen vom 24. Oktober 1977 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁵

Pratteln, 23. November 2009

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretärin

Bruno Baumann

Kristin Künzli

⁵ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 25. Februar 2010 und vom Gemeinderat per 1. April 2010 in Kraft gesetzt.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
18. April 2011	Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR) / 01.07	§ 3	1. März 2011
27. Juni 2016	Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen (PpR) / 01.07	§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 ^{bis}	1. September 2016